

Abteilung B: Soziales, Inklusion,  
soziales Ehrenamt

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

PER MAIL

An alle stationären Altenpflegeeinrich-  
tungen und deren Träger

Referat: B5 – Prüfbehörde nach  
dem Landesheimgesetz

Bearbeiter: Patrick Unverricht  
Tel.: +(49)681 501-3339  
Fax: +(49)681 501-3168  
E-Mail:  
p.unverricht@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: Nachimpfung von  
Corona-Positiven  
Datum: 28. Januar 2021

## 6-Punkte Plan zum Schutz der saarländischen Alten- und Pflegeheime

Sehr geehrte Damen und Herren,

um einen noch umfangreicheren Schutz der Bewohner in Alten- und Pflegeheime zu erreichen, hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einen 6-Punkte-Plan erstellt.

In der Umsetzung dieses Plans kann ich Sie im Einzelnen über folgende Maßnahmen informieren:

### 1. Sequenzierung von Proben auf Mutationen

Bereits vorhandene Untersuchungsproben aus aktuell betroffenen Einrichtungen werden dahingehend untersucht, ob bereits ein Infektionsgeschehen durch Mutationen des SARS-CoV-2 Virus festzustellen ist. Ziel der Untersuchungen ist es, Erkenntnisse über die Art und den Verlauf der Ausbruchsgeschehen zu gewinnen, damit weitere Schutzmaßnahmen bestimmt werden können.

### 2. Nachimpfung von COVID-19 genesenen Bewohnern

Seit Beginn der Impfungen in den Altenpflegeeinrichtungen am 27.12.2020 konnten die Erstimpfungen bereits in 97 Einrichtungen erfolgen, die Zweitimpfungen schreiten zügig voran.



Es zeigte sich aber, dass bei einer Personengruppe keine Impfung vorgenommen wurde und zwar bei Personen, die bereits eine nachgewiesene Corona-Infektion überstanden haben.

Grund hierfür war, dass einzelne Impfarzte die Impfung abgelehnt haben und sich dabei auf die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission und des Robert-Koch-Instituts berufen haben. Dort hieß es – zu Beginn unserer Impfkampagne – dass Personen, die eine labordiagnostisch gesicherte Infektion mit SARS-CoV 2 bereits im Vorfeld durchgemacht haben, zunächst nicht geimpft werden müssen.

Die STIKO hat ihre Auffassung zwischenzeitlich dahingehend konkretisiert, dass eine überstandene Infektion einer Impfung nicht entgegensteht.

Es war von Impfbeginn an das Ziel, allen Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen eine Impfung anzubieten, auch den Genesenen.

Das Saarland bietet daher allen Bewohnern, deren Impfung wegen einer überstandenen Coronavirus-Infektion abgelehnt wurde, nochmals die Impfung an.

Dazu wird ein zusätzlicher erster Impftermin angeboten.

Nach Möglichkeit wird dieser Termin gemeinsam mit dem Zweittermin für die übrigen Bewohner stattfinden.

In einer Einrichtung konnte diese Vorgehensweise bereits umgesetzt werden.

Sollte ein gesonderter Termin erforderlich sein, werden wir diesen den betroffenen Einrichtungen zeitnah nennen.

Die Zweitimpfung der von Covid-19 genesenen Bewohner wird in allen Fällen in einem gesonderten Termin erfolgen.

Sofern in Ihrem Haus noch kein Impftermin stattgefunden hat, ändert sich für Sie nichts.

Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass auch bei angebotenen Nachterminen der Impfarzt individuell über die Impfung entscheidet.

Zusätzlich möchte ich auch darauf hinweisen, dass Impfungen in akuten und unklaren Infektionsgeschehen nur nach Abstimmung mit den Gesundheitsämtern erfolgen können. Ist ein Heim von einem akuten Ausbruch betroffen, kann es daher zu einer Verschiebung des Termins kommen. Das gilt sowohl für die Erst- wie auch für die Zweitimpfung. Auf die Wirksamkeit der Impfung selbst muss die Verschiebung keinen Einfluss haben, da die Impfdosen in einem Abstand von bis zu 42 Tagen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand verabreicht werden können.

### 3. Überarbeitung der Hygienekonzepte und der Besuchsregelungen

Der bestehende Protection Plan wird überarbeitet.

Die neue Fassung des Protection Planes einschließlich der Besuchsregelungen wird Ihnen zeitnah als Unterstützung und als Handlungsrahmen zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist die individuelle Erstellung von Hygiene- und Besuchsregelungen unerlässlich, um den Schutz der Bewohner zu gewährleisten.

Dieser Schutz ist nicht zuletzt eine, wenn nicht sogar die, wesentliche Qualitätsverpflichtung aller Einrichtungen. Ich verweise insoweit auf § 5 Abs.1 Nr.7 HeimG SL, wonach alle Einrichtungen einen ausreichenden Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen zu gewährleisten haben.

In Umsetzung der Gewährleistungsverpflichtung kann der Schutz nur dann ausreichend sein, wenn er den Empfehlungen des RKI zur Prävention von COVID-19 in Altenpflegeeinrichtungen entspricht.

### 4. Testverpflichtung gem. Art.2 § 9 Abs.5

Hinsichtlich der bestehenden Testverpflichtung verweise ich auf mein Anschreiben vom 27.01.2021, das ich in der Anlage nochmals zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt habe.

Ich weise erneut auf die Rückmeldewege und –fristen hin.

Weiter weise ich darauf hin, dass alle Mitarbeiter, einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer, die im Überprüfungszeitraum in der Einrichtung tätig sind, zu testen sind,.

### 5. Anpassung der Teststrategie

Testungen sind ein unerlässlicher Baustein zur Vermeidung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus und seiner Mutationen.

Das Saarland wird seine Teststrategie erneut anpassen, um alle erforderlichen Maßnahmen im Kampf gegen die Pandemie zu ergreifen.

Über die Änderungen werden wir Sie ebenfalls so bald als möglich informieren.

## 6. Kontaktnachverfolgung

Das Saarland wird unter Zuhilfenahme der Bundeswehr die Infektionsketten nach einem Ausbruchsgeschehen überprüfen.

Die Eintragungswege in die Altenpflegeeinrichtungen werden hierdurch ermittelt. Auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse werden weitere Handlungskonzepte für die Zukunft entwickelt.

Auch hierzu werden wir Ihnen so bald als möglich weitere Informationen zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

P. Unverricht

Leiter der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem HeimG SL